

Änderungsbeschluss

zur

Richtlinie des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg zur Verwendung von Finanzmitteln aus dem Strukturfonds für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung durch Zuschläge zur Vergütung gemäß § 105 Abs. 1a Nr. 2 SGB V

Am 04.12.2024 hat die Vertreterversammlung beschlossen, die Förderung der hausärztlichen Versorgung nach dieser Richtlinie bis zur Erschöpfung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel in Höhe von 6 Mio. Euro bis zur Umsetzung der vom Gesetzgeber beschlossenen Entbudgetierung der Hausärzte durch das Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – GVSG (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2025 Teil I Nr. 64, ausgegeben zu Bonn am 28. Februar 2025) zu verlängern.

§ 1

Die Laufzeit wird bis zum Inkrafttreten der Regelungen zur Entbudgetierung verlängert. Die Förderquartale erstrecken sich auch auf die Quartale 4/2024 bis einschließlich 3/2025.

§ 2

- (1) In folgenden Fällen gilt ein Antrag von Amts wegen auch für die nachfolgenden Förderquartale:
1. Es wurde eine durchgehende Förderung für die Quartale 1/2024 ff. oder 2/2024 f. beantragt. Dies gilt auch dann, wenn alle drei Quartale separat beantragt wurden.
 2. Das Quartal 3/2024 ist das erste Quartal, für welches ein Antrag auf Förderung gestellt wurde.

In den oben genannten Fällen ist ein erneuerter Antrag nicht erforderlich. In allen übrigen Fällen ist ein erneuter Antrag schriftlich oder im Online-Portal innerhalb der geltenden Antragsfrist zu stellen.

- (2) Für die Teilhabe an den Förderquartalen 4/2024 ff. muss der Antrag bis zum 30.06.2025, für das Förderquartal 1/2025 ff. bis zum 30.09.2025, für das Förderquartal 2/2025 f. bis zum 31.12.2025 und für das Förderquartal 3/2025 bis zum 31.03.2026 bei der KVH eingegangen sein.
- (3) Der Antrag gilt ausschließlich für die Partizipation an den zum Antragszeitpunkt noch nicht ausgekehrten Fördergeldern.